

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Geographie Anlage 3: Praktikumsordnung	29.09.2011	7.36.07 Nr. 5	S. 1
---	------------	----------------------	------

**Ordnung für Berufsfeldpraktika
im Studiengang Geographie
mit dem Abschluss Master of Science,
des Fachbereichs Mathematik und Informatik, Physik, Geographie
an der Justus-Liebig-Universität Gießen**

**§ 1
Ziel und Inhalt**

- (1) Diese Ordnung regelt das Modul Berufsfeldpraktikum im Studiengang Master of Science Geographie.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Einrichtungen zukünftiger geographischer Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation in Institutionen mit geographischen Arbeitsfeldern erworben werden.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. An allgemeinen Kenntnissen sollen betriebliche Zusammenhänge und grundlegende Aspekte der Mitarbeiterführung vermittelt werden.

**§ 2
Praktikumsausschuss**

- (1) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, zwei Studierende des Studiengangs sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin / ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden im Fachbereichsrat durch ihre Gruppen für die Dauer von drei Jahren benannt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die wiederholte Benennung ist zulässig. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 2 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

**§ 3
Durchführung der Berufsfeldpraktika**

- (1) Das Berufsfeldpraktikum ist entsprechend der Speziellen Ordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik, Physik, Geographie der Justus-Liebig Universität Gießen für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss „Master of Science“ verpflichtend und Voraussetzung zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“.
- (2) Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 6 Wochen (240 Stunden) und sollte nach Möglichkeit an einer Stelle abgeleistet werden.
- (3) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe, Behörden und andere Einrichtungen von Berufsfeldern des Studienganges M.Sc. Geographie, die sich mit geographischen Fragestellungen befassen. In der Regel werden Tätigkeiten in

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Geographie Anlage 3: Praktikumsordnung	29.09.2011	7.36.07 Nr. 5	S. 2
---	------------	----------------------	------

- a) Privatwirtschaft (z. B. Standortplanung im Einzelhandelsbereich, Immobilienwirtschaft/Projektentwicklung, Planungs- und Ingenieurbüros),
- b) Öffentlicher Verwaltung und Dienstleistung (insbesondere Raumplanung, Wirtschaftsförderung, Naturschutz, weiterhin z. B. Wetterdienste),
- c) Non-Government-Organisationen (z.B. Entwicklungshilfe),
- d) Raumbezogenen Forschungseinrichtungen, Geographischen Fachzeitschriften anerkannt.

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges M.Sc. Geographie für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

- (4) Vor Beginn eines Berufsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.
- (5) Jeder Abschnitt des Berufsfeldpraktikums bei einer anderen Praktikumsstelle ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/die Vorsitzende dies durch seine/ihre Unterschrift bestätigt hat.

§ 4

Nachweis, Anerkennung und Bewertung

- (1) Die Anerkennung des Berufsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach, eine Benotung des Berufsfeldpraktikums erfolgt nicht. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende Unterlagen vor:
 - a) Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen des Betriebs/der Institution über Dauer und Inhalt der abgeleisteten Abschnitte des Berufsfeldpraktikums;
 - b) Qualifizierter Abschlussbericht über den Inhalt der abgeleisteten Abschnitte des Berufsfeldpraktikums.
- (2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Bewertung des Moduls durch, hierbei wird lediglich die Bewertung bestanden/nicht bestanden vorgenommen.
- (3) Im Falle eines Nichtbestehens wegen mangelhafter Unterlagen wird dem/der Studierenden durch den Praktikumsausschuss eine Frist zur Überarbeitung gesetzt

Gießen, den 13.07.2011

Prof. Dr. Christian Diller
Dekan